

19.12.2012

Kleine Anfrage 771

der Abgeordneten Kai Abruszat, Holger Ellerbrock und Ingola Schmitz FDP

SGB II und Wohnraumnutzungsbestimmungen – Wie ist der Stand der Dinge?

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch haben gemäß § 22 SGB-II Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten für Unterkunft und Heizung, sofern diese angemessen sind.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 16.05.2012 (B 4 AS 109/11 R) ist bei der Bestimmung angemessener Wohnflächengrößen auf entsprechende landesrechtliche Vorschriften in den einzelnen Bundesländern zurückzugreifen. In Nordrhein-Westfalen sind dies die sogenannten „Wohnraumnutzungsbestimmungen“ (WNB), welche eigentlich zur Festlegung von Wohnflächenobergrenzen für den sozialen Wohnungsbau entwickelt wurden.

Während die bislang einschlägigen „Verwaltungsvorschriften für das Wohnungsbindungsgesetz“ (VV-WoBindG) einem Ein-Personen-Haushalt noch eine Wohnflächenobergrenze von 45 Quadratmetern zusprachen, liegt diese nach den WNB nun bei 50 Quadratmetern. Auch bei Zwei-Personen-Haushalten lag die alte Grenze mit 60 Quadratmetern unter den nach den WNB vorgesehenen 65 Quadratmetern. In Summe werden auf diesem Wege sämtliche Haushaltsgrößen um 5 Quadratmeter angehoben.

In einer ersten Reaktion hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAIS) den Grundsicherungsträgern am 15.08.2012 unter dem Betreff „Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II): Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ die Rechtsauffassung des MAIS bezüglich des Umgangs mit der Entscheidung des BSG übermittelt. Demnach sind nicht nur zukünftige Wohnflächenobergrenzen nach den Maßgaben der WNB zu ermitteln, sondern es sollen u.a. auch bestandskräftige Leistungsbescheide zurückgenommen werden, wenn „die Rechte der Leistungsberechtigten infolge der Nichtanwendung der ab dem 01.01.2010 geltenden WNB betroffen und Leistungen nach § 22 SGB II zu Unrecht nicht erbracht worden sind“.

Datum des Originals: 18.12.2012/Ausgegeben: 19.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die skizzierte Sachlage hinsichtlich der bei den Grundsicherungsträgern zu erwartenden Mehrkosten vor dem Hintergrund der prekären Finanzlage der kommunalen Familie?
2. Welche Mehrbelastungen haben die kommunalen Grundsicherungsträger durch die rückwirkende und zukünftige Anpassung der Wohnflächenobergrenzen bei den Unterkunftskosten gemäß § 22 SGB II zu erwarten (bitte nach Grundsicherungsträgern differenzierte tabellarische Auflistung)?
3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die zu erwartenden Mehrbelastungen in den kommunalen Haushalten abzumildern?
4. Gedenkt die Landesregierung, der Forderung der kommunalen Spitzenverbände (AZ 56.10.50 N vom 27.06.2012) nachzukommen und die Wohnraumnutzungsbestimmungen an die Wohnflächen der ehemaligen VV-WoBindG anzupassen?

Kai Abruszat
Holger Ellerbrock
Ingola Schmitz